

# SATZUNG



**Stand 2022**

# VEREIN DER HUNDEFREUNDE DREIEICH-OFFENTHAL E.V.

## **SATZUNG**

### §1 Name und Sitz

1. Der am 16.02.1962 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Dreieich-Offenthal e.V. abgekürzt VdH Dreieich-Offenthal e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Dreieich-Offenthal

### §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist bestrebt, den Besitzern von Rasse- sowie Mischlingshunden soweit sie dem Verein angehören, bei der Ausbildung zum Begleit-, Schutz- und Breitensporthund behilflich zu sein.
2. Der Verein will insbesondere seinen Hundeführern die praktische Ausübung des Hundesports ermöglichen, sowie durch Lehrgänge soweit als möglich die theoretischen Kenntnisse erweitern.
3. Darüber hinaus ist der Verein bemüht, freundschaftliche und gesellschaftliche Verbindungen seiner Mitglieder herzustellen und zu erhalten.
4. Der Verein ist frei von konfessionellen, politischen und rassistischen Vorurteilen.

### §3 Vermögen des Vereins

Das Vermögen besteht aus dem Barvermögen (Mitgliedsbeiträgen und Spenden ) und dem Sachvermögen (Grundstücke, Gebäude, sportliche Einrichtungen und deren Hilfsmittel, Inventar, Fahrzeuge).

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder (aktiv) und alle Mitglieder welche an Trainingsbetrieb und/oder Prüfung teilnehmen
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die Zwecks und Aufgaben des Vereins unterstützt, (siehe § 2, Abs. 1-4) und die Satzung des Vereins vorbehaltlos anerkennt.

3. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Person von der Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich um den Verein im Allgemeinen und den Hundesport im Besonderen Verdienste erworben hat.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ein Erziehungsberechtigter den Aufnahmeantrag unterschreibt.
5. Jedem Mitglied wird eine Satzung des Vereins ausgehändigt.

## §6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand, mit den dafür vorgesehenen Aufnahmeanträgen, beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
2. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr fällig.

## §7 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

1. Die Mitglieder (siehe § 5 Abs. 1a-1c) sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, an diese Anträge zu stellen, sowie durch Ausüben ihres Stimmrechtes an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Ein Mitglied ist wählbar, sobald er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins, sofern verfügbar siehe Platz und Hallenordnung zu benutzen.
3. a) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, den Verein in seinen sportlichen und gesellschaftlichen Bemühungen nach besten Kräften zu unterstützen.  
b) den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.  
c) Beiträge pünktlich zu entrichten, sowie Änderungen der Wohnanschrift, der Bankverbindung, etc. dem Kassierer umgehend in schriftlicher Form zu melden.  
d) Zur Pflege des Vereinseigentums sind Arbeitsstunden zu leisten. Mit Genehmigung des Vorstandes, können diese Stunden auch außerhalb von Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen geleistet werden. Von Arbeitseinsätzen ausgenommen sind Personen unter 14 und über 65 Jahren. Für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde ist eine Zahlung zu leisten, ausgenommen sind Vorstandsmitglieder und Trainer.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Beschwerden, die das Vereinsleben betreffen, dem Vorstand vorzutragen. Dieser muss sie in seiner nächsten Sitzung behandeln und dem Mitglied das Ergebnis mitteilen.

## §8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen und zwar spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres.
  - b) Durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate in Zahlungsrückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat.
  - c) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt nach Anhörung des Auszuschließenden durch den Vorstand und wird ausgesprochen wegen groben Verstoßes gegen die Satzung und das Vereinsinteresse, Beleidigung und unsachlicher Kritik am Vorstand und an durch den Verein bestellte Leistungsrichter, wegen Schädigung des Vereins sowie wegen unehrenhafter Handlungen inner- und außerhalb des Vereins.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Vorstand hat den Ausschluss dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dagegen innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
3. Bei Ausscheiden aus dem Verein aus einem der o. a. Gründe verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

## §9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedbeitrages und der Aufnahmegebühr wird jährlich an der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Wird kein Antrag auf Änderung der Beiträge gestellt, so gilt der, von der zuletzt, durch die Hauptversammlung, festgesetzte Beitrag. Rentner und Jugendliche zahlen die Hälfte des festgesetzten Beitrages. Außerdem gibt es für Familien einen ermäßigten Familienbeitrag, der auch an der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt wird.

## §10 Organisation des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind.
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Verein ist Mitglied des Hundesportverbandes Rhein-Main Sitz Offenbach (HSVRM) sowie der Kreisgruppe IV im HSVRM.
3. Die Bestimmungen der vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. dem Deutschen Hundesportverband sowie des Hundesportverbandes Rhein-Main e.V.

im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den Verein der Hundefreunde Dreieich-Offenthal e.V. und seiner Mitgliederverbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

## § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand ( Gesamtvorstand ) besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand.  
Dieser beschließt über die Vereinsgeschäfte im engeren Sinne und überwacht deren Ausführung.
  - b) aus dem erweiterten Vorstand, der im weiteren Sinne aller wie im Punkt 3 beschriebenen Vereinsangelegenheiten Stimmberechtigung hat.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
3. der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Schriftführer
  - b) dem Kassierer ( Mitgliederverwaltung )
  - c) dem Vorsitzenden des Sportausschusses
  - d) dem Ausbildungsleiter VPG / IPO
  - e) dem Ausbildungsleiter Agility
  - f) dem Ausbildungsleiter THS
  - g) dem Ausbildungsleiter Obedience und Rally Obedience
  - h) dem Ausbildungsleiter Welpen und Junghunde
  - i) dem Ausbildungsleiter Trainer
  - j) dem Platzwart
  - k) bis zu zwei Beisitzern
4. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine.  
Der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam den Verein.
5. Der Geschäftsführer erledigt die eigentlichen Vereinsgeschäfte im Auftrag des geschäftsführenden Vorstand. Er verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und ausschließlich zu Zwecken die dem Verein im Sinne der §§2 und 12 dienen. Die Ausgaben müssen vorher der Höhe und dem Zweck nach vom Vorstand genehmigt werden. In dringenden Fällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Vorgriff auf eine Genehmigung durch den Gesamtvorstand.
6. Der Vorstand sollte mindestens einmal im Monat zusammentreten und ist Beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn dieser mehrere Posten ausübt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende ( siehe auch Abs.4 ).
7. Der Schriftführer hat über alle Vorstandssitzungen und über Mitgliederversammlungen ein Protokoll in schriftlicher, gut leserlicher Form zu führen. Außerdem erledigt er die komplette Vereinskorrespondenz, soweit dies

nicht wie unter 8 an gesondert beauftragte Arbeitsgruppen oder Personen übertragen wurde.

8. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben an Arbeitsausschüsse bzw. an einzelne Mitglieder, deren Einverständnis vorausgesetzt, übertragen.
9. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.  
Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer ) findet in geheimer, schriftlicher Form statt, alle anderen zu wählenden Kandidaten können auf Antrag der Versammlung mit offener Abstimmung gewählt werden. Der gesamte Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.
10. Um Interessenskonflikte und Nachteile für den Verein zu vermeiden, darf kein Vorstandsmitglied Inhaber oder Mitarbeiter einer Hundeschule oder ähnlichen Einrichtung sein.

## §12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die durch den Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Mitglieder.
2. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich, spätestens jedoch bis zum 31. März statt und ist nicht öffentlich.  
Die Ankündigung erfolgt 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin per E-mail, auf der Webseite des Vereins und am schwarzen Brett des Vereinsheimes des VdH Offenthal.  
Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen. Sie muss 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin einberufen werden und muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder  
Diese müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
3. Die Höhe der zu leistenden jährlichen Arbeitsstunden und der Betrag für nichtgeleistete Arbeitsstunden, wird jährlich, an der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Wird kein Antrag auf Änderung der Arbeitsstunden und des Betrages gestellt, so gilt der von der zuletzt durch die Hauptversammlung festgesetzten Arbeitsstunden und Beiträge.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen wenn es erforderlich ist oder aber von der Hälfte der Mitglieder, die

einen Antrag an den Vorstand stellen müssen. Die außerordentliche Versammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll spätestens 1 Woche vor dem Termin erfolgen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche unter 15 Jahren sind jedoch nicht stimmberechtigt. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei allen anderen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Kandidaten, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.

### §13 Kassenprüfer

1. Bei jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer neu gewählt und der Zweite, sofern er erst eine Geschäftsperiode geprüft, für ein weiteres Jahr in seinem Amt bestätigt. Nach zweijähriger Amtszeit eines Kassenprüfers, kann diese Person nicht erneut gewählt werden.
2. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kasse und der Geschäftsbücher, des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres.

### §14 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Hundesport können Mitglieder oder Dritte auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Sinngemäß gilt das Gleiche für die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft.
3. Bei Verleihungen von Ehrennadeln gelten die Richtlinien des HSVRM.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### §15 Auflösung

1. a) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn er aus weniger als fünf Mitgliedern besteht.  
b) Wenn in einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder den Antrag stellt und dieser mit mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Zustimmung erfährt.
2. Das Sachvermögen ist zu verkaufen und der Erlös sowie das verbliebene Barvermögen ist nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Stadt Dreieich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Offenthal zur Verfügung zu stellen.

## §16 Ältestenvorstand

Sollte eine Situation wie im § 16 auftreten, so hat der Vorstand vor der Auflösung des Vereins den Gründungsvorstand, hier genannt Ältestenvorstand, zu hören, soweit sie noch Mitglied des Vereins sind (siehe auch § 8 abs. 1+3). Die vorstehende Satzung wurde in das Vereinsregister unter Nummer 3227 beim Amtsgericht Offenbach am Main am 21. Juni 2006 eingetragen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft, alle bisherigen Satzungen verlieren somit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand